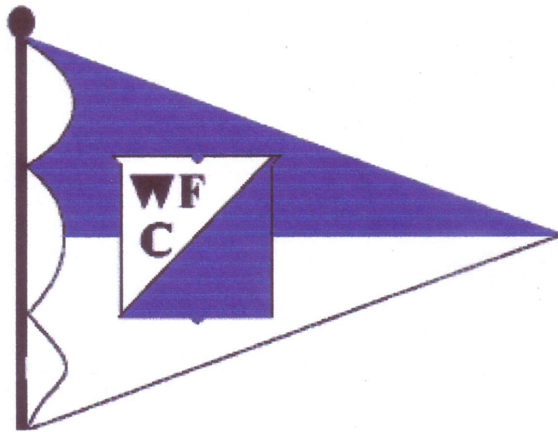


WFC Schotten



Satzung

**des Wasser- und
Fischereisportclubs e.V.,
Schotten**

In geänderter Fassung gemäß Beschluss der
Mitgliederversammlungen vom 20.03.1971, vom
29.03.1980, vom 20.03.1982, vom 20.03.2004,
vom 10.04.2010, vom 12.03.2016, vom
23.3.2019, vom 26.03.2022 **und zuletzt vom
05.04.2025**

Satzung WFC Schotten

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Wasser- und Fischereisportclub e.V., Schotten**“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Friedberg eingetragen. Sitz ist Schotten.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger, gibt ihnen die gleichen Rechte und wendet sich damit gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Wassersports. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Angel- und Segelsport verwirklicht. Der Verein betätigt sich selbst sportlich auf diesem Gebiet und will besonders der Jugend bei der Ausübung des Angel- und Segelsports dienen. Es können auch Abteilungen für andere Sportarten eingerichtet werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 a Aufwendungsersatz im ideellen Bereich

Die Mitglieder und der Vorstand sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann die Mitgliederversammlung eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Vorstandsaufgaben und einkommensteuerlichen Freibeträge nach §3 Nr. 26a EStG beschließen.

Über andere pauschale Aufwandsvergütungen und/oder sonstigen Vergütungen gem. § 3 Nr. 26 a EStG an Mitglieder beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.

Der Verein erstattet anfallende Fahrtkosten, Verpflegungsaufwendungen und Übernachtungskosten für Aufwendungen, die unmittelbar mit der Erfüllung von Vereinsaufgaben zu tun haben, in angemessenem Umfang.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder, der in geordneten Verhältnissen lebt und über einen guten Leumund verfügt, werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied erhält nach der Aufnahme ein Exemplar der Satzung und ist verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen und zu achten.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
- b) durch Ausschluss,
- c) durch Tod.

Beim freiwilligen Ausscheiden erfolgt keine Herauszahlung.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere vor bei:

- a) **Stören des Vereinsfriedens oder unsportliches Verhalten,**
- b) **Verstoß gegen die Vereinssatzung,**
- c) **wiederholter Verletzung der wassersportlichen Vorschriften, bzw. von örtlichen Seeverkehrsordnungen oder ähnlichen Vorschriften,**
- d) **Übertretung von gesetzlichen Vorschriften im Angelsport,**
- e) **Beitragsrückständen von länger als 3 Monaten nach zweimaliger Mahnung,**
- f) **Bekannt werden einer rechtskräftigen Bestrafung durch ein ordentliches Gericht wegen einer ehrenrührigen Handlung.**
- g) **Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex des Landessportbundes niedergelegt ist. Dazu gehört auch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.**

Die Gründe des Ausschlusses sind protokollarisch festzuhalten.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Jedes neue den vollen Beitrag zahlende Mitglied zahlt eine Aufnahmegebühr, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

- **Tableau der Mitgliedsbeiträge inkl. Ausführungsbestimmungen siehe: Anhang zur Satzung**

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich und zwar im ersten Viertel des dem jeweiligen Vereinsjahr folgenden Jahres statt.

Sie wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Veranstaltungsform (Präsenz-, Virtuell- (online) od. Umlauf) und durch persönliche Einladung der Mitglieder einberufen. Die Einladungen müssen spätestens eine Woche vorher erfolgen. Die Einladung per E-Mail ist zulässig.

Der Vorstand kann jederzeit durch seinen Vorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen lassen. Er muss dies tun, wenn 2/3 der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe beantragen.

Jedes über 18 Jahre alte Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung soll nach Möglichkeit unter Präsenz der Mitglieder stattfinden, kann aber wenn es der Vorstand beschließt auch virtuell oder im Umlaufverfahren schriftlich erfolgen.

Jugendliche bis 18 Jahren haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimmen. Sie sind nicht wählbar.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit nach zweimaliger Abstimmung gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung findet entsprechend der Veranstaltungsform gegebenenfalls auch online oder schriftlich statt.

Nach Entlastung des Vorstands ist bei Vorstandswahlen ein Wahlleiter zu bestimmen, der bis zur Neuwahl des geschäftsführenden Vorsitzenden die Versammlung leitet. Der neu gewählte geschäftsführende Vorsitzende schlägt der Versammlung die weiteren Vorstandsmitglieder zur Billigung vor.

Über Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen die von dem Geschäftsführenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand des Vereins

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:

- a) dem / der geschäftsführenden Vorsitzenden
- b) dem / der Wassersportwart(in)
- c) dem / der Fischereisportwart(in)
- d) dem / der Schatzmeister(in)
- e) dem / der Referent(in) für Organisation.

Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstands vertreten. Im Verhinderungsfalle benennt der geschäftsführende Vorsitzende ein Vorstandsmitglied als seinen Vertreter. Ist der geschäftsführende Vorsitzende nicht in der Lage, wird für die Zeit seiner Verhinderung ein Vertreter durch den Vorstand bestimmt. In den erweiterten Vorstand sind mindestens 3 Mitglieder als Beisitzer zu wählen.

Die Mitglieder des Vorstands gemäß § 26 BGB und die Beisitzer bilden den Gesamtvorstand.

Nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt die nächste Mitgliederversammlung einen Ersatzmann.

Der Gesamtvorstand wird jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und bewilligt Ausgaben im Rahmen der vorhandenen Vermögensdeckung.

Bei Hinzunahme einer weiteren Sportart, kann der betreffende Sportwart durch die nächste Mitgliederversammlung in den Vorstand nach § 26 BGB berufen werden.

Der Gesamtvorstand ist Beschlussfähig, wenn nach Einladung aller Mitglieder die Mehrheit anwesend ist. Die Einladung per E-Mail ist zulässig, nach Ankündigung in der Einladung ebenso die virtuelle Veranstaltungsform einschließlich Online-Abstimmung.

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung ein langjähriges verdienstvolles Vorstandsmitglied, in Anerkennung seiner Verdienste, zur Ernennung zum Kommodore vorschlagen.

§ 8 Gebühren

Gebühren für Leistungen des Vereins an die Mitglieder werden durch den Vorstand festgesetzt

§ 9 Schadenshaftung

Der Verein übernimmt grundsätzlich keine Haftung für Vermögens-, Sach- und Personenschäden, die sich Mitglieder in Ausübung des Sportes bei sportlichen Veranstaltungen des Vereins zuziehen.

§ 10 Änderung der Satzung

Diese Satzung kann nur durch eine dazu einberufene Mitgliederversammlung geändert werden, wenn der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder die Änderung verlangen.

Zur Satzungsänderung sind mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Zwischen diesen muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen, höchstens einem Monat liegen. Für die Beschlussfähigkeit über die Auflösung ist in beiden Versammlungen eine Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Wassersports.

§ 12 Rechnungslegung

Die Verwendung der finanziellen Mittel hat nach den alljährlich aufzustellenden Haushaltsplänen zu erfolgen.

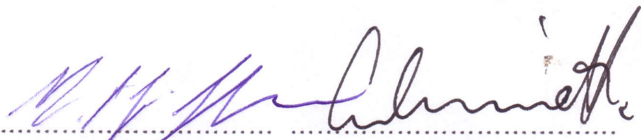
Die Kassen- und Buchführung ist alljährlich durch die ordentliche Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck 2 Kassenprüfer zu ernennen hat, zu prüfen.

Jahresrechnung und Haushaltsplan sind eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Schatzmeister aufzulegen.

05.04.2025

Wasser- und Fischereisportclub e.V., Schotten

Marcus Pfeiffer



Gerhard Schmidt